

# Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP)
Adresse / Indirizzo	<a href="mailto:zacharie.temabiwole@gemuese.ch">zacharie.temabiwole@gemuese.ch</a> <a href="mailto:lucas.vonwattenwyl@gemuese.ch">lucas.vonwattenwyl@gemuese.ch</a> Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum / Date / Data	01. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup!

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) .....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) .....	9
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	10
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	12
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) .....	13
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	14
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) .....	15
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....	16
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	17
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) .....	18
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) .....	19
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) .....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	21
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) .....	22
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) .....	23

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 Stellung nehmen zu dürfen.

Der VSGP begrüsst die Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung, welche die Handhabung und die Umsetzbarkeit für Produzenten in Produzentinnen vereinfachen sollen. Es ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Regelungen auch die Eigenheiten des Gemüsebaus berücksichtigen.

Die Anliegen hinter den Änderungen der Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) werden vom VSGP unterstützt, namentlich die Verbesserung des Förderinstruments zur Unterstützung der Nachhaltigkeitsprofile von landwirtschaftlichen Betrieben und der Positionierung ihrer Produkte im Markt sowie die vorgeschlagene Optimierung der Prozesse.

Ebenso begrüsst der VSGP die Regelung in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV), dass gemäss Raumplanungsverordnung bewilligungsfähige Solaranlagen in der Landwirtschaftszone nicht von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen werden sollen. Die veränderten Umstände dank technologischem Fortschritt werden damit gebührend berücksichtigt. Schliesslich erscheint auch die Erfassung von nicht-angestammten Flächen von Schweizer Betrieben in der ausländischen Grenzzone sachgerecht.

Der VSGP fordert eine Reduktion der Stickstoffverluste um 11% im Vergleich zur Referenzperiode 2014-2016 anstatt der neu vorgeschlagenen Reduktion um 15%. Eine Reduktion der Verluste wird vom VSGP als wichtig anerkannt. Eine Zielsetzung muss jedoch an die Bedingungen und Möglichkeiten der Praxis geknüpft werden und eine Produktion mit hohem Qualitätsstandard muss weiterhin gewährleistet bleiben. Dies scheint mit einem Reduktionsziel von 11% realistisch zu sein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Werner Salzmann  
Präsident

Matija Nuic  
Direktor



BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Gemüsekulturen in weiten Reihenabständen können einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität leisten (z.B. über Aufenthalt von Feldlerchen und Feldhasen). Der VSGP fordert, dass die Anrechenbarkeit von Flächen dieser Art an die 3.5% BFF geprüft wird.
Art. 71a Abs. 1 Bsb. b	<p><sup>1</sup>Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach den folgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln <del>und Freiland-Konservengemüse;</del></p> <p>b. Spezialkulturen ohne Tabak <del>und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;</del></p> <p>c. Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p>	<p>Dieser Artikel ist in den aktuellen Änderungen nicht aufgeführt, benötigt jedoch aus Sicht VSGP eine Anpassung. Die Wurzel der Treibzichorie (Chicoréewurzel) wird im erwähnten Artikel nicht als Spezialkultur gewertet. Sie wird als explizite Ausnahme erwähnt. In der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ist betreffend der Chicoréewurzel, keine spezielle Kategorisierung erwähnt. Da das Endprodukt (Chicorée) ein Gemüse ist, muss der Wurzelanbau vollumfänglich zum Gemüse und somit zu den Spezialkulturen gezählt werden. Im Pflanzenschutzmittelverzeichnis werden Produkte für den Wurzelanbau von Chicorée der Kategorie G (Gemüse) zugeordnet, was eine Klassifizierung als Gemüse nochmals unterstreicht. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso dieses Gemüse beim Beitrag für den Verzicht auf Herbizide explizit ausgeklammert wird.</p> <p>Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum Freiland-Konservengemüse als Ackerkulturen gehandhabt werden und</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>4</sup> Der Herbizideinsatz ist erlaubt:</p> <p>a. in Dauerkulturen:</p> <p>1. bei gezielter Behandlung mit Blattherbiziden direkt um den Stock beziehungsweise um den Stamm;</p> <p><u>2. bei Behandlung in den Reihen (Bandbehandlung) ab der Saat auf maximal 50 Prozent der Fläche;</u></p> <p>b. in Kulturen nach Absatz 1, ohne Dauerkulturen, Zuckerrüben und Kartoffeln:</p> <p>1. bei Einzelstockbehandlung, und</p> <p>2. bei Behandlung in den Reihen (Bandbehandlung) ab der Saat auf maximal 50 Prozent der Fläche;</p>	<p>somit von diesem Beitrag ausgeschlossen werden. Die Reduktion des Herbizideinsatzes ist auch hier möglich und deshalb mit einem Beitrag wie beim einjährigen Freilandgemüse zu unterstützen. Ausserdem fordert der VSGP ebenfalls eine flächenspezifische Anmeldung für Freiland-Konservengemüse wie bei den übrigen Gemüsekulturen.</p> <p>Aktuell können Dauerkulturen wie Spargel oder Rhabarber den Beitrag mit einer Bandbehandlung nicht geltend machen. Durch das Anlegen von begrüntem Fahrgassen und den Verzicht auf Herbiziden auf diesen Flächen, können gegenüber dem Standardverfahren z.B. im Spargelanbau deutlich Herbizide eingespart werden. Der VSGP fordert daher eine Aufnahme der Bandbehandlung bei den Dauerkulturen oder allenfalls eine Gleichbehandlung der Kulturen Spargel und Rhabarber mit den übrigen Gemüsekulturen.</p>
<p>Art. 69, Abs. 1</p>	<p>Kultur Wurzel der Treibzichorie ist in die Liste aufzunehmen.</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die einjährigen Freilandgemüse, Freiland-Konservengemüse, <u>Wurzel der Treibzichorie</u> und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p><del>2 Kein Beitrag ausgerichtet wird für Freiland-Konservengemüse</del></p>	<p>Wurzel der Treibzichorie fehlt in der Aufzählung. Für den VSGP ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum Freiland-Konservengemüse als Ackerkulturen gehandhabt werden und somit von diesem Beitrag ausgeschlossen werden. Die Reduktion des Insektizideinsatzes ist auch hier möglich und deshalb mit einem Beitrag wie beim einjährigen Freilandgemüse zu unterstützen. Ausserdem fordert der VSGP ebenfalls eine flächenspezifische Anmeldung für Freiland-Konservengemüse wie bei den übrigen Gemüsekulturen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 71b, 8 Einleitungssatz und 13	<p>8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken:</p> <p>13 Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr im ersten Standjahr ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden.</p>	<p>Der VSGP begrüsst zwar die Anpassungen, welche für Nützlingsstreifen vorgenommen werden, die Anforderungen zur Anlage (Mindest- und Maximalbreite) bleiben für die Praxis jedoch wenig attraktiv. Das Anlegen von Brachen ist praxistauglicher, da damit auch auf unförmigen Parzellen eine sinnvolle Bewirtschaftung möglich bleibt. Ausserdem sollte es möglich sein, den Nützlingsstreifen immer an derselben Stelle wieder neu anlegen zu können.</p> <p>Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen mehr als ein Reinigungsschnitt durchzuführen.</p>
Art.71c Abs. 1, 2	<p><sup>1</sup> Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen;</li> <li>2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;</li> </ol> <p>b. Reben.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet:</p> <p><del>a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent</del></p>	<p>Absatz 1: Der VSGP begrüsst diese Änderung. Die angedachte Anpassung, dass einjährige Gemüsekulturen, etc. auf offener Ackerfläche separat angemeldet werden können, erleichtert den Vollzug für Betriebe mit Gemüse- und Ackerbau stark. Ohne eine separate Anmeldung ist der Vollzug auf solchen gemischten Betrieben nur schwer umzusetzen.</p> <p>Aus Sicht des VSGP kann auf eine Unterscheidung nach Absatz 2 verzichtet werden. Es sollte eine Regelung gefunden werden, die auf Acker- und Gemüsekulturen ohne Unterscheidung anwendbar ist. Was auch zu einem einheitlichen Beitrag ohne Differenzierung führen würde.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;</del></p> <p>b. Bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a und bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen, <del>auf denen die Hauptkultur</del> mit Ernte vor dem 1. Oktober, <del>geerntet wird:</del></p> <p>nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und</p> <p>wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen, auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.</p>	<p>Absatz 2 Bst. b: Die Formulierung sollte so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre.</p>
<p>Art. 71d Abs. 2 Bsb. b</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>Der VSGP begrüsst die Aufhebung der Kopplung der zwei Programme «angemessene Bedeckung des Bodens» und «schonende Bodenbearbeitung»</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 9.6</p>	<p>Der bisher bestehende zweite Satz "<u>Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig</u>" wurde nicht in den neuen Text übernommen. Diese Regelung soll in die neue Verordnung übernommen werden bzw. in der zukünftigen Formulierung (unabhängig davon, wie diese ausfällt) zu behalten.</p>	<p>Im Erläuternden Bericht zum Verordnungspaket, Seite 18 steht zu diesem Absatz, dass die Anpassung "...ohne materielle Änderung erfolgt." Dies ist auch bezüglich Düngung und Gewässerschutz zu gewährleisten! Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen und Düngung ab vier Meter soll weiterhin möglich sein.</p>



**BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSGP begrüsst die Regelung in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV), dass gemäss Raumplanungsverordnung bewilligungsfähige Solaranlagen in der Landwirtschaftszone nicht von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen werden. Die veränderten Umstände dank technologischem Fortschritt werden damit gebührend berücksichtigt. Die Förderung von Solaranlagen entspricht der Energiestrategie 2024 des VSGP.

Schliesslich erachtet der Verband auch die Erfassung von nicht-angestammten Flächen von Schweizer Betrieben in der ausländischen Grenzzone als sachgerecht. Sie schafft Transparenz, indem die realen Verhältnisse besser abgebildet werden und missbräuchliche Deklaration von ausländischer Ware als Schweizer Ware vorgebeugt werden kann.

Der VSGP fordert zudem dringend eine Anpassung der Begrifflichkeit der Hauptkultur an die gelebte Realität. Das Stichdatum 1. Juni ist willkürlich und falsch.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 18a	<p><del><sup>4</sup>Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</del> streichen</p> <p>Die Bedingung, dass als Hauptkultur gilt, was bis am 1. Juni angelegt ist, ist wieder rückgängig zu machen und die alte Regelung (gemäss Art. 18 mit Weisungen) wieder einzuführen.</p>	<p>Absatz 1 ist widersprüchlich. Eine Kultur muss nicht zwingend am 1. Juni angebaut sein, um dann gleichzeitig den Boden während der Vegetationszeit am längsten zu beanspruchen. Beispiele dafür sind <u>Karotten</u> nach Frühlingsspinat und <u>Karotten</u> nach Kunstwiese.</p> <p>Die Anmeldung der Kulturen erfolgt in der Strukturdatenerhebung im Februar/März. Zu diesem Zeitpunkt weiss der Bewirtschafter noch nicht mit Sicherheit, welche Kultur am 1. Juni angelegt sein wird. Je nach Witterungs- und Bodenbedingung kann eine für nach dem 1. Juni geplante Kultur bereits vor dem 1. Juni angelegt werden. Oder der umgekehrte Fall tritt ein. Was der Bewirtschafter aufgrund der Fruchtfolge- und Kulturplanung aber mit Sicherheit weiss, ist welche Kultur den Boden länger beansprucht dies unabhängig vom Saatdatum.</p> <p>Die neuen Produktionssystembeiträge "Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen"</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		(DZV Art. 71a), "Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau" (DZV Art. 69) sowie "Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau" (DZV Art. 68) haben zum Ziel den Produzenten Anreize zu verschaffen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren. Diese Produktionssystembeiträge können nur für Hauptkulturen angemeldet werden. Klar ist, dass der Einfluss des Pflanzenschutzes grösser ist, je länger eine Acker- oder Gemüsekultur auf dem Feld steht (Ausnahme: Mais) und nicht jene, die am oder vor dem 1. Juni angelegt wurde.

**BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VS GP begrüsst die vorsorgliche Vernichtung von verdächtiger Ware für den Handel. Es sollte in der Vorlage jedoch explizit festgehalten werden, dass die landwirtschaftliche Produktion davon ausgenommen ist, solange kein positiver Befund vorliegt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 10 Abs. 3	<p><sup>3</sup>Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.</p> <p>Eine vorsorgliche Vernichtung von Ware nach Buchstabe i soll als Option für Ware im Detailhandel etc. vorhanden bleiben. <u>Es ist in diesem Artikel jedoch explizit zu vermerken, dass Pflanzen im professionellen Anbau von dieser Regelung ausgeschlossen sind und nur mit positivem Befund vernichtet werden.</u></p>	Die vorsorgliche Vernichtung von Ware im professionellen Anbau kann fatale wirtschaftliche Konsequenzen für den Betrieb haben und – möglicherweise unbegründet – die Existenz des Betriebes bedrohen.

**BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VS GP lehnt dynamische Verweise ins EU-Recht ab und wünscht als Alternative eine Textübernahme des EU-Rechtes in den Schweizer Rechtstext. Dies da die Handhabung der EU-Rechtssammlung anspruchsvoll ist und somit für die AnwenderInnen die Schwierigkeit besteht den entsprechenden, geltenden Text in der EU-Rechtssammlung zu finden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 3, 1 Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen, Absatz 7	Es ist zu definieren wie die sachgerechte Entsorgung des Produkts (Substrat) nach Beendigung der Anwendung zu erfolgen hat.	Die Entsorgung des Substrats nach Beendigung der Anwendung scheint nicht im Sinne einer Kreislaufwirtschaft / Wiederverwertung zu sein. Anstelle der Entsorgung sollte in Richtung einer fachgerechten Aufarbeitung des Produktes zur Wiederverwendung gearbeitet werden.
Anhang 3 (Art.31), 1 Allgemeine Kennzeichnung	Möglichkeit einer digitalen Produkteetikette. Anstatt physischen Etiketten / Aufdrucke festzuhalten, soll die Möglichkeit bestehen, die Produkteinformationen digital abzurufen. Die könnte mittels eines QR-Codes auf den Verpackungen geregelt werden.	Um flexibel auf Anpassungen am Produkt, durch beispielsweise Rohstoffknappheit reagieren zu können, könnte eine digitale Produkteetikette in Betracht gezogen werden. So müssten vorgedruckte Verpackungen nicht vernichtet werden und durch den Verzicht auf physische Etiketten / Lieferpapiere könnt ebenfalls der Papierverbrauch reduziert werden.
Anhang 4 (Art.42), Toleranzen, PCF4 Kultursubstrat	Erhöhung der Toleranz beim pH-Wert der PFC 4. Die Toleranz von 1% zum deklarierten pH-Wert soll erhöht werden.	pH-Wertschwankungen sind gerade bei torffreien / reduzierten Substraten oftmals grösser als 1%. Da künftig der Torfverbrauch in der Schweiz reduziert werden muss, sollte die Gesetzgebung hier eine Grundlage schaffen, damit diese neuen Substrate überhaupt produziert und vermarktet werden können.











**BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSGP fordert eine Reduktion der Stickstoffverluste um 11% im Vergleich zur Referenzperiode 2014-2016 anstatt der neu angedachten Reduktion um 15%. Eine Reduktion der Verluste wird vom VSGP als wichtig anerkannt. Eine Zielsetzung muss jedoch an die Bedingungen und Möglichkeiten der Praxis geknüpft werden und eine Produktion mit hohem Qualitätsstandard muss weiterhin gewährleistet bleiben. Dies scheint mit einem Reduktionsziel von 11% realistisch zu sein.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10a Bst. A	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert:  a. Stickstoff: um mindestens <del>15</del> <u>11</u> Prozent;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Der VSGP bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie den berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen.









